

Sitzung vom 1. März 1995

630. Anfrage (Rodungsbewilligungen bei Golfplätzen)

Kantonsrat Markus Eisenlohr, Neftenbach, hat am 13. Dezember 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Das Winterthurer Golfplatzprojekt Rossberg bedingt gemäss einer Pressemitteilung Waldrodungen von 1,3ha. Ebenso müsse ein Gestaltungsplan vorliegen, der auf die Wünsche und Kritik von elf öffentlichen Fachstellen Rücksicht nimmt. Der Antrag für eine Waldrodung liegt zurzeit in der öffentlichen Auflage.

Golfplätze bedingen, wie das erwähnte Projekt beweist, massive landschaftliche Eingriffe. Eine neue Dimension erhalten nun diese Anlagen damit, dass sie auch vor dem Wald nicht zurückschrecken, obwohl die Forstgesetzgebung dies ganz klar verbietet. Trotz den grossen Nachteilen für die Tier- und Pflanzenwelt, sei es durch die Anlage selber oder durch die Erschliessung, fehlt im Kanton Zürich ein klares Konzept, unter welchen Bedingungen solche Anlagen überhaupt bewilligt werden.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches sind die erwähnten Fachstellen? Welche Stellungnahmen haben die kantonalen Fachstellen abgegeben?
2. Auf welchen Grundlagen wird der Regierungsrat seinen Waldrodungsentscheid abstützen? Wird der Gestaltungsplan, der bei der Auflage nicht vorhanden war, einbezogen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, angesichts der massiven Waldrodungen das Golfplatzprojekt schon jetzt unter die UVP-Pflicht zu stellen?
4. Ist der Regierungsrat heute nicht auch der Meinung, dass angesichts der unzähligen Golfplatzprojekte ein kantonales Konzept im Rahmen einer Erholungsplanung dringend notwendig ist?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Eisenlohr, Neftenbach, wird wie folgt beantwortet:

Die Prüfung von Richt- und Nutzungsplanungen für Golfplätze erfolgt durch die Baudirektion (Amt für Raumplanung). Die übrigen Direktionen des Regierungsrates werden eingeladen, zu den sie betreffenden Punkten Stellung zu nehmen. Keine Amtsstelle hat sich gegen die Aufnahme des Golfplatzes in den regionalen Richtplan ausgesprochen. Das Oberforstamt hat jedoch frühzeitig signalisiert, dass die im Projektperimeter des Golfplatzes einbezogenen Waldflächen weiterhin der Forstgesetzgebung unterstellt bleiben und dass Eingriffe in den Wald oder den Waldrandbereich zu unterbleiben haben.

Der eigentliche Gestaltungsplan zum Golfplatzprojekt Rossberg ist der Baudirektion noch nicht zur Prüfung eingereicht worden. Sobald dieser vorliegt, werden auch hier die betroffenen Direktionen des Regierungsrates zur Beurteilung des Projektes eingeladen.

Rodungen sind nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 verboten. Eine Ausnahmegewilligung darf nur erteilt werden, wenn für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs.

2 WaG). Weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung sind die Standortgebundenheit und die Erfüllung raumplanerischer Kriterien. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen darf. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs 4 WaG). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Art. 5 Abs. 3 WaG). Damit eine Rodungsbewilligung erteilt werden kann, müssen alle aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

Die im Rodungsgesuch der Interessengemeinschaft Golf Rossberg angebehrte Rodungsfläche liegt über 5000m², weshalb der Bund für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig ist (Art. 6 WaG). Die Volkswirtschaftsdirektion stellt Antrag. Massgebend für die Beurteilung des Gesuchs sind das Bundesgesetz über den Wald und die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Das Bundesgericht ist bei Rodungsbewilligungen für Sportanlagen sehr restriktiv. Zwischen 1965 und 1981 wurden im Kanton Zürich lediglich vier kleinere Rodungen bewilligt, die im Zusammenhang mit Golfplätzen standen, seit 1981 keine mehr.

Da beim Golfplatzprojekt Rossberg einzelne bundesrechtliche Voraussetzungen für die Rodungsbewilligung nicht erfüllt werden, hat die Volkswirtschaftsdirektion, ohne den Gestaltungsplan zum Golfplatzprojekt abzuwarten, einen ablehnenden Antrag an das zuständige Bundesamt gestellt. Damit soll nicht grundsätzlich die Realisierung eines Golfplatzes auf dem Rossberg verhindert werden. Ein Golfplatzprojekt von geringerer Grösse ist im gleichen Projektperimeter durchaus realisierbar, und zwar ohne Beanspruchung von Waldareal.

Golfplätze unterliegen nach heute geltender Ordnung keiner UVP. Eine Unterstellung von Golfplatzprojekten unter die UVP-pflichtigen Anlagen wird im Zusammenhang mit der eidgenössischen UVP-Verordnung diskutiert. Vor einer Revision dieser Verordnung durch den Bundesrat kann kein entsprechendes Verfahren angeordnet werden. Die Auswirkungen raumplanerischer Festlegungen werden aber durch den Regierungsrat im Genehmigungsverfahren auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft. Dazu gehört auch die Beurteilung der Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt.

Massive Waldrodungen, wie sie im Golfplatzprojekt Rossberg vorgesehen sind, verstossen gegen die Bundesgesetzgebung und können daher nicht bewilligt werden.

Gemäss Ziffer 3.4.2.2 des kürzlich beschlossenen kantonalen Richtplans (Vorlage 3339b) sind die Regionen zur Festlegung von Standorten für Golfplätze zuständig. Auf dieser Stufe werden die verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander abgewogen. Da die regionalen Richtpläne vom Regierungsrat festgesetzt werden, ist die Koordination zwischen den verschiedenen Regionen gewährleistet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller